

# Erläuterungen zu Art. 17 HRegV nach Rechtsformen

## Art. 17 Anmeldende Personen

- <sup>1</sup> Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Anmeldung durch:
- eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung;
  - eine bevollmächtigte Drittperson;
  - die Geschäftsfrau oder den Geschäftsherrn bei der nicht kaufmännischen Prokura;
  - das Haupt der Gemeinderschaft.
- <sup>2</sup> Folgende Eintragungen können zudem die betroffenen Personen selbst anmelden:
- die Löschung von Mitgliedern der Organe oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen (Art. 933 Abs. 2 OR);
  - die Änderung von Personenangaben nach Artikel 119;
  - die Löschung des Rechtsdomizils nach Artikel 117 Absatz 3.
- <sup>3</sup> Die Vollmacht, die der Drittperson nach Absatz 1 Buchstabe b ausgestellt wird, muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein. Sie ist der Anmeldung beizulegen.
- <sup>4</sup> Haben Erbinnen oder Erben eine Eintragung anzumelden, so können an ihrer Stelle auch Willensvollstreckerinnen, Willensvollstrecker, Erbschaftsliquidatorinnen oder Erbschaftsliquidatoren die Anmeldung vorzunehmen.

Die Vollmacht gemäss Art. 17 Abs. 3 HRegV muss als separates Dokument ausgestaltet werden. Sie kann nicht Bestandteil eines Protokolls darstellen. Die Vollmacht muss jeder Anmeldung zumindest als Kopie beigelegt werden.

## 1. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Die Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften müssen in folgenden Fällen die Anmeldung immer persönlich unterzeichnen:

### Kollektivgesellschaft

Art. 556 Abs. 1 OR	Sämtliche Eintragungen bei einer Kollektivgesellschaft müssen durch alle Gesellschafter gemeinsam angemeldet werden.
Art. 574 Abs. 2 OR	Die Gesellschafter müssen die Auflösung gemeinsam anmelden.

### Kommanditgesellschaft

Art. 597 Abs. 1 OR	Sämtliche Eintragungen bei einer Kommanditgesellschaft müssen durch alle Gesellschafter gemeinsam angemeldet werden.
Art. 619 Abs. 1 OR	Die Gesellschafter müssen die Auflösung gemeinsam anmelden.

### Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 100 Abs. 2 KAG	Sämtliche Eintragungen bei einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen müssen durch alle Komplementäre gemeinsam angemeldet werden.
---------------------	---

## 2. Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft

Durch den Verwaltungsrat vorzunehmende Anmeldungen

Art. 640 OR	Die Anmeldung einer neu gegründeten AG muss durch den Verwaltungsrat erfolgen.
Art. 652h OR	Der Verwaltungsrat meldet eine Statutenänderung im Zusammenhang mit einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung (Genehmigung und Vollzug) an.
Art. 653h OR	Der Verwaltungsrat meldet eine Statutenänderung im Zusammenhang mit dem Vollzug der bedingten Kapitalerhöhung an.

Art. 720 OR	Der Verwaltungsrat meldet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen an.
Art. 727a Abs. 5 OR	Der Verwaltungsrat meldet die Eintragung oder Löschung einer Revisionsstelle an. Ebenso meldet der Verwaltungsrat das Opting Out an.
Art. 737 OR	Der Verwaltungsrat meldet die Auflösung der Gesellschaft an.
Art. 740 Abs. 2 OR	Der Verwaltungsrat meldet die Liquidatoren zur Eintragung an.

#### Durch den Verwaltungsrat bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

Art. 647 OR	<p>Jede Statutenänderung der GV bzw. des VR müssen im Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung muss nicht durch den Verwaltungsrat erfolgen. Vorbehalten bleiben die oben aufgeführten besonderen Bestimmungen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Firma, Sitz, Zweck, Stückelung des Aktienkapitals</li> <li>• Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien</li> <li>• Einführung und Aufhebung von Stimmrechts- und Vorzugsaktien, Partizipationskapital, Genusssscheinen</li> <li>• Einführung und Aufhebung von Vinkulierungen</li> </ul> <p>Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden.</p>
Art. 653 OR	Die Anmeldung des Beschlusses über die Einführung einer statutarischen Grundlage für eine bedingte Kapitalerhöhung muss nicht durch den Verwaltungsrat erfolgen.
Art. 653i OR	Die Anmeldung betreffend Löschung der statutarischen Grundlage für eine bedingte Kapitalerhöhung muss nicht durch den Verwaltungsrat erfolgen.
Art. 732ff. OR i.V.m. Art. 652h OR und Art. 653h OR	Die Anmeldung betreffend Kapitalherabsetzung (deklaratorisch oder konstitutiv) muss nicht durch den Verwaltungsrat erfolgen. Wird hingegen das Aktienkapital gleichzeitig wieder erhöht, erfolgt die Anmeldung durch den Verwaltungsrat.
Art. 746 OR	Die Anmeldung betreffend Löschung der Gesellschaft erfolgt durch den Liquidator.

### 3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### Durch die Geschäftsführung vorzunehmende Anmeldungen

Art. 778 OR	Die Anmeldung einer neu gegründeten GmbH muss durch die Geschäftsführung erfolgen. Die Unterschriftenmuster sämtlicher zeichnungsberechtigten Personen müssen notariell beglaubigt eingereicht werden.
Art. 818 OR i.V.m. Art. 727 Abs. 5 OR	Die Geschäftsführung meldet die Eintragung oder Löschung einer Revisionsstelle an. Ebenso meldet die Geschäftsführung das Opting Out an.

#### Durch die Geschäftsführung bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

Art. 780 OR	<p>Die Anmeldung einer Statutenänderung einer GmbH muss nicht durch die Geschäftsführung erfolgen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Firma, Sitz, Zweck, Stückelung des Stammkapitals</li> <li>• Einführung und Aufhebung von Stimmrechts- und Vorzugsstammanteile, Nebenleistungspflichten, Treuepflichten und Konkurrenzverboten sowie Nachschusspflichten</li> <li>• Einführung und Aufhebung von Vinkulierungen (Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen über die Zustimmung zur Stammanteilsabtretung)</li> </ul> <p>Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden.</p>
Art. 782 OR i.V.m. Art. 732ff. OR	Die Anmeldung betreffend Kapitalherabsetzung (deklaratorisch oder konstitutiv) muss nicht durch die Geschäftsführung erfolgen.
Art. 791 OR, Art. 822 OR und Art. 823 OR	Die Anmeldung einer Stammanteilsabtretung (inkl. Austritt und Ausschluss) muss nicht durch die Geschäftsführung erfolgen.
Art. 814 Abs. 6 OR	Die Anmeldung zeichnungsberechtigter Personen muss nicht durch die Geschäftsführung erfolgen.
Art. 821a Abs. 2 OR	Die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft muss nicht durch die Geschäftsführung erfolgen.
Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 746 OR	Die Anmeldung betreffend Löschung der Gesellschaft erfolgt durch den Liquidator.

#### 4. Genossenschaft

##### Durch die Verwaltung vorzunehmende Anmeldungen

Art. 835 OR	Die Anmeldung einer neu gegründeten Genossenschaft muss durch die Verwaltung erfolgen.
Art. 877 OR	Die Mitteilung über den Eintritt oder Austritt von (un-)beschränkt haftenden oder zur Leistung von Nachschüssen verpflichteten Genossenschafte rn muss durch die Verwaltung erfolgen.
Art. 901 OR	Die Verwaltung meldet die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen an.
Art. 906 i.V.m. Art. 727a Abs. 5 OR	Die Verwaltung meldet die Eintragung oder Löschung einer Revisionsstelle an. Ebenso meldet der Vorstand das Opting Out an.
Art. 912 OR	Die Verwaltung meldet die Auflösung der Gesellschaft an.

##### Durch die Verwaltung bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

Art. 879 OR	<p>Die Anmeldung einer Statutenänderung einer Genossenschaft muss nicht durch die Verwaltung erfolgen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Firma, Sitz, Zweck</li> <li>• Einführung, Änderung der Stückelung der Anteilsscheine, Aufhebung der Anteilsscheine (Kapitalherabsetzung)</li> <li>• Einführung und Aufhebung von Haftungs- und Nachschusspflichten</li> </ul> <p>Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden.</p>
-------------	--

Art. 913 Abs. 1 i.V.m. Art. 746 OR	Die Anmeldung betreffend Löschung der Gesellschaft erfolgt durch den Liquidator.
---------------------------------------	--

## 5. Verein

### Durch den Vorstand vorzunehmende Anmeldungen

Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 5 OR	Der Vorstand meldet die Eintragung oder Löschung einer Revisionsstelle an. Ebenso meldet der Verwaltungsrat das Opting Out an.
Art. 79 ZGB	Der Vorstand meldet die Auflösung und Löschung des Vereins an.

### Durch den Vorstand bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

	Die Anmeldung eines neu gegründeten Vereins muss nicht durch den Vorstand erfolgen. Die Unterschriftenmuster sämtlicher zeichnungsberechtigten Personen müssen notariell beglaubigt eingereicht werden.
	Die Anmeldung einer Statutenänderung eines Vereins muss nicht durch den Vorstand erfolgen. <u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Name, Sitz, Zweck</li> </ul> Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden.
	Die Anmeldung zeichnungsberechtigter Personen muss nicht durch den Vorstand erfolgen.

## 6. Stiftung

### Durch den Stiftungsrat vorzunehmende Anmeldungen

Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 5 OR	Der Stiftungsrat meldet die Eintragung oder Löschung einer Revisionsstelle an. Ebenso meldet der Stiftungsrat das Opting Out an.
--	---

### Durch den Stiftungsrat bzw. Dritte vorzunehmende Anmeldungen

	Die Anmeldung einer neu errichteten Stiftung muss nicht durch den Stiftungsrat erfolgen. Die Unterschriftenmuster sämtlicher zeichnungsberechtigten Personen müssen notariell beglaubigt eingereicht werden.
	Die Anmeldung einer Urkundenänderung einer Stiftung muss nicht durch den Stiftungsrat erfolgen. <u>Beispiele:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Name, Sitz, Zweck</li> </ul> Interkantonale Sitzverlegung: Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden.
	Die Anmeldung zeichnungsberechtigter Personen muss nicht durch den Stiftungsrat erfolgen.
	Die Anmeldung der Aufhebung einer Stiftung muss nicht durch den Stiftungsrat vorgenommen werden.

## **7. Fusionsrecht**

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan bei allen Rechtsformen nach OR und KAG vorzunehmen:

- Fusion
- Spaltung
- Umwandlung
- Vermögensübertragung

Anmeldung durch die Aufsichtsbehörde für Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vorzunehmen:

- Fusion
- Spaltung

# Erläuterungen zu Art. 17 HRegV nach Geschäft

## 1. Gründung

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Einzelunternehmen
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
- Aktiengesellschaft / Kommanditaktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genossenschaft

Anmeldung nicht zwingend durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Verein
- Stiftung

## 2. Statutenänderung / Urkundenänderung

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Aktiengesellschaft
  - Jede Kapitalerhöhung

Anmeldung nicht zwingend durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Aktiengesellschaft
  - Einfache Statutenänderung
  - Einführung der statutarischen Grundlage einer bedingten Kapitalerhöhung
  - Kapitalherabsetzung
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genossenschaft
- Verein
- Stiftung

### 2.1. Interkantonale Sitzverlegung

Meldet ein Bevollmächtigter die interkantonale Sitzverlegung an, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt und im Original eingereicht werden.

## 3. Personalmutationen

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Einzelunternehmen
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft / Kommanditaktiengesellschaft
- Genossenschaft

Anmeldung nicht zwingend durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Verein
- Stiftung

### 3.1. Eintragung und Löschung einer Revisionsstelle sowie Opting Out

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Aktiengesellschaft / Kommanditaktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genossenschaft

- Verein
- Stiftung

#### **4. Domiziländerungen**

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Keine Rechtsform

Anmeldung nicht zwingend durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Einzelunternehmen
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft / Kommanditaktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genossenschaft
- Verein
- Stiftung

#### **5. Auflösung**

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft / Kommanditaktiengesellschaft
- Genossenschaft

Anmeldung nicht zwingend durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Verein

#### **6. Löschung**

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Einzelunternehmen
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Verein

Anmeldung durch den Liquidator vorzunehmen:

- Aktiengesellschaft / Kommanditaktiengesellschaft
- Genossenschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### **8. Fusionsrecht**

---

Anmeldung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan vorzunehmen:

- Fusion
- Spaltung
- Umwandlung
- Vermögensübertragung

Anmeldung durch die Aufsichtsbehörde für Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vorzunehmen:

- Fusion
- Spaltung